

Ausbau der L386 zw.
zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

Planfeststellung

<p>Aufgestellt: Worms, den 21.10.2011</p> <p><i>Bouaventiere</i></p> <p>-----</p> <p>(Stellv. Dienststellenleiterin) Landesbetrieb Mobilität Worms Schönauer Straße 5 67547 Worms Tel. 06241/401-401-5</p>	

**FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
PRÜFUNG GEM. § 44 BNatSchG**

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren.....	5
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	5
3. Relevanzprüfung	6
4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	6
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	6
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	6
5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	7
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	9
6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG	12
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	12
6.3 Keine zumutbare Alternative	12
7. Fazit	13
8. Quellen	14

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Planung umfasst die substantielle Erneuerung der Landesstraße L386 im Bereich zwischen der Einmündung K29 und der Ortsdurchfahrt Gundersheim.

Der gesamte vom Ausbau betroffene Abschnitt der L386 ist 1,55 km lang, wobei sich die Bearbeitung des Landespflegerischen Planungsbeitrags und des hier vorliegenden Fachbeitrages Artenschutz auf den Bereich zwischen Bau-km 2+000 und 2+850 (Bauende) beschränkt.

Ziel des Ausbaus ist die grundhafte Erneuerung des Oberbaus. Der Ausbau findet größtenteils unter Beibehaltung der bisherigen Fahrbahnränder statt. Im mittleren Streckenabschnitt zwischen Einmündung K29 und der OD Gundersheim wird die Straße auf 600 m Länge um 50 cm verbreitert, um die Durchgängigkeit eines einheitlichen Querschnitts entlang der L386 herzustellen.

Die Anlage einer Linksabbiegespur in Höhe der Tankstelle führt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und -qualität.

Im Bereich der OD Gundersheim wird ein 95 m langer Rad- und Gehweg inklusive Querungshilfe angelegt, der eine bestehende Lücke im touristischen Radwegenetz („Hiwweilsroute“) schließt. Die beiden Fahrbahnverschwenkungen an der Ein- und Ausfahrt der OD werden verbreitert, um das Befahren durch die Winterdienstfahrzeuge zu erleichtern.

Das bestehende Entwässerungskonzept der Straße wird nicht geändert.



Abb.: Lage der Baustrecke (Quelle Luftbild: LANIS)

Weitere Details zur Ausbauplanung sind dem technischen Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Innerhalb der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Anlage 1 dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009)
- Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009)
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM-Entwicklung Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenbauprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr", herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010)
- Technischer Erläuterungsbericht zum vorliegenden Projekt (LBM Worms, Juni 2019)

Web-basierte Recherchen:

- ARTeFAKT (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz); <http://www.artefakt.rlp.de/>
- Artenanalyse (Artenfinder); <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>
- Artdatenportal (Landesamt für Umwelt); <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse>
- LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung); <http://www.lanis.rlp>

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).); am 15. September 2017 wurde ein "Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz" erlassen. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5

² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betrof-

fenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine kurze Baubeschreibung ist bereits in der Einleitung erfolgt. Weiterführende Darstellungen und technische Einzelheiten sind dem technischen Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Die geplante Baumaßnahme bedingt eine zusätzliche Neuversiegelung von ca. 850 m² biologisch aktiver Fläche gegenüber dem derzeitigen Zustand (K1.1 + K1.2 im LBP).
- Verlust von Einzelgehölzen (9 St. teilweise ältere und markante Laubbäume, Konflikt K3 im LBP)

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

- Für weitere zahlreiche Gehölze ergibt sich - infolge ihrer Nähe zum Baufeld - eine Gefährdung durch die Bauarbeiten (K2 im LBP).
- Potenzieller Schadstoffeintrag in den Boden durch Baumaschinen
- Eventuelle Beeinträchtigung von an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen bzw. Gehölzbeständen, z. B. durch das Überfahren von Flächen, Beschädigungen von Gehölzen u. ä.
- Bodenumlagerung/ -verdichtung durch Baustellenfahrzeuge

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es handelt sich um den Ausbau einer bestehenden Straßentrasse. Die bereits bestehenden betriebsbedingten Auswirkungen werden sich gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht verändern.

3. Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle europäisch geschützten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die in der Artenschutzliste des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, sind im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der im Anhang befindlichen Tabelle "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- **3.1 V Rodung des Gehölzbestandes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar**

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) sind für dieses Projekt nicht relevant.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Keine Relevanz für dieses Projekt.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Fledermäuse sind zwar potenziell im Plangebiet zu erwarten, eine Nutzung ist jedoch überwiegend als Jagdhabitat wahrscheinlich. Eine Quartiersnutzung durch gebäudebewohnende Fledermäuse kann potenziell im Bereich der an die Baustrecke angrenzenden Gebäude erfolgen; diese Bereiche werden jedoch nicht durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen oder beeinträchtigt.

Sämtliche Bäume, die im Zuge der Baumaßnahme gerodet werden müssen, wurden mittels grober Inaugenscheinnahme während der Bestandskartierung auf Höhlen, Spalten o.ä. untersucht, die sich ggfs. als Fledermausquartier eignen könnten. Potenziell mögliche Habitatstrukturen konnten nicht festgestellt werden. Wochenstuben oder Winterquartiere von

Das aus Natursteinen bestehende Brückenbauwerk über den Blödesheimer Bach wurde bei einer zusätzlichen Begehung am 31.07.2019 vom Bach aus auf Strukturen kontrolliert, welche als Fledermausquartier in Frage kommen könnten.

Das gesamte Bauwerk ist vollständig dicht verfugt und auch sonstige Ritzen, Spalten oder Höhlungen sind nicht vorhanden, so dass eine Nutzung als Quartier durch Fledermäuse ausgeschlossen wird.



Feldhamster / Haselmaus

Ein Vorkommen des Feldhamsters in den Ackerflächen im Untersuchungsraum wurde nicht untersucht und ist demnach nicht vollständig auszuschließen; jedoch werden die landwirtschaftlichen Flächen nicht durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen, wodurch auch eine Beeinträchtigung der Tierart ausgeschlossen werden kann.

Für die Haselmaus ist keine Besiedelung des (rel. schmalen) Eingriffsbereiches im Plangebiet anzunehmen, da dieser keinen geeigneten Lebensraum wie Waldränder, breite Gehölzhecken mit überwiegend fruchttragenden Sträuchern und Haselsträuchern und Kronenschluss zu anderen Gehölzbeständen darstellt.

5.1.2.2 Reptilien

Als faunistische Untersuchung wurde mittels Ausbringung von künstlichen Verstecken und mehreren Begehungen des Planungsraumes eine Kontrolle auf das Vorkommen von Reptilien durchgeführt (siehe Unterlage 19.3, Erläuterungsbericht zur Reptilienuntersuchung).

Zudem erfolgte bei jeder Begehung (wie auch zusätzlich bei der Bestandskartierung) bei jeweils optimalen Wetterbedingungen eine Untersuchung des gesamten Geländes des Grabmal-Betriebes bei Bau-km 2+200, dessen Ausstattung und Strukturen augenscheinlich als optimales Eidechsenhabitat erscheinen.

Weder hier noch an der restlichen Baustrecke und bei den Kontrollen der künstlichen Verstecke konnten keine Reptilien festgestellt oder beobachtet werden, so dass nicht von einer Besiedelung des Wirkraumes durch Eidechsen oder andere Reptilien ausgegangen wird.

5.1.2.3 Libellen

Keine Relevanz für dieses Projekt.

5.1.2.4 Schmetterlinge

Keine Relevanz für dieses Projekt.

5.1.2.4 Käfer

Keine Relevanz für dieses Projekt.

5.1.2.5 Amphibien

Keine Relevanz für dieses Projekt.

5.1.2.6 Muscheln

Keine Relevanz für dieses Projekt

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in einem Formblatt zusammen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die Vogelarten werden in der Regel in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, Offenlandarten) zusammengefasst – es sei denn, die spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation oder eine besondere Gefährdung der Vogelart bzw. ein besonderer Schutzstatus erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Da sich die Betroffenheit für alle potenziell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten jedoch gleichermaßen darstellt und unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus dementsprechend auch die Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden, sind hier alle potenziell vorkommenden Vogelarten in einem Formblatt zusammengefasst:

V 1 - Vögel der Gehölzbestände und der Siedlungen sowie des Offenlandes

Vogelarten der Gewässer oder reine Waldarten sind im Plangebiet nicht zur Brut zu erwarten; auch streng geschützte oder stark gefährdete Vogelarten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten oder von der Baumaßnahme betroffen.

V 1
Gruppe: Vogelarten der Gehölze, der Siedlungsbereiche und des Offenlandes
Amsel, Bachstelze, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Stieglitz, Turteltaube, Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Die überwiegend ubiquitären Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation hier nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Für das Projekt ist keine avifaunistische Kartierung erfolgt. Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen der oben aufgeführten Vogelarten aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur potenziell möglich.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 3.1 V Rodung der Gehölzbestände nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Anlage- und baubedingte</u> Tötungen können durch eine Beseitigung der zu rodenden Gehölze in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Maßnahmen 3.1 V der Landschaftspflegerischen Maßnahmen). Durch die Baumaßnahme kommt es aufgrund der Beibehaltung der Streckenführung zu keiner wesentlichen Erhöhung des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos bei der Querung der Trasse. Auch eine vorhabensbedingte Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs oder der Verkehrsgeschwindigkeit ist nicht zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Infolge des durch die Baumaßnahme bedingten Gehölzverlustes gehen potenzielle Brutstätten von Vögeln verloren. Es handelt sich hierbei jedoch um durch den Straßenverkehr vorbelastete und somit suboptimale Habitate. Nester konnten zumindest in den Bäumen während der Bestandserfassung nicht festgestellt werden. Zudem sind im weiteren Untersuchungsraum weitere geeignete Habitate vorhanden. Durch die Entfernung der Gehölze und Räumung des notwendigen Baufeldes geht daher nur ein kleiner Teillebensraum der vorkommenden Arten verloren. Aufgrund der guten Erhaltungszustände ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf die lokalen Populationen von Vogelarten auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der Straßentrasse. AI-

V 1**Gruppe: Vogelarten der Gehölze, der Siedlungsbereiche und des Offenlandes**

lerdings ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Die baubedingten Störungen sind nur temporär und entfallen nach Beendigung der Bauzeit. Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Störungen gegenüber dem jetzigen Zustand gegeben.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **3.1 V** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Es gehen durch die notwendige Rodung der Gehölzbestände oder Räumung des Baufeldes zwar Strukturen verloren, die als Habitat für die Vogelarten in Frage kommen, allerdings handelt es sich um durch die Straße vorbelastete und somit suboptimale Bereiche. Außerdem sind weitere Habitate im näheren Umfeld vorhanden, in die ausgewichen werden kann.

Für die oben aufgeführten Arten bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der Vögel ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die oben aufgeführten Vogelarten der Gehölze vor.

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Keine Relevanz für dieses Projekt.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Keine Relevanz für dieses Projekt, vgl. Begründung in Kap. 5.1.2

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da für die europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kapitel 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art.9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, kann die Prüfung über zumutbare Alternativen entfallen.

7. Fazit

Für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie keine Europäischen Vogelarten gem. Art.1 der EU-VRL werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand einschlägig ist, ist unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt.

Vorsorglich wurden jedoch für alle relevanten europarechtlich geschützten Arten die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Es ist insgesamt festzustellen, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Arten erfüllt werden, da die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen zu keinen signifikanten negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Populationen im Naturraum und im Land Rheinland-Pfalz führen würden und zudem im LBP für die Artengruppen geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt sind.

Zumutbare Alternativen, die zu geringeren Beeinträchtigungen führen würden, liegen aus Sicht des Vorhabensträgers nicht vor. Gleichzeitig sind damit auch die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie, bzw. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

8. Quellen

Schriften und Planwerke

- BAUCKLOH, M. et al. (2007):* Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen, Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1), S. 13 - 18.
- BITZ A. et al. (1996):* Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Band 1 u. Band 2, GNOR, Landau.
- BLAB, J & VOGEL, H. (1989):* Amphibien und Reptilien, BLV Verlag, München.
- BEZZEL, E. :* Singvögel; Band 1 – Singvögel (1986); Band 2 – Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2007):* Straßen und Wildtiere, Bonn.
- CHINERY M. (1984):* Insekten Mitteleuropas, 3. bearb. Auflage, Hamburg, Berlin, Parey-Verlag.
- DIETZEN, C. et al. (2015):* Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 2. - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: I-XX, 1-620. Landau.
- DIETZEN, C. et al. (2016):* Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3. - Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: I-XX, 1-876. Landau.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010):* Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- GRÜNBERG, C. et al. (2015):* Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung; Berichte zum Vogelschutz 2015, 52:19 - 67.
- KÖNIG H. & WISSING H. (2007):* Die Fledermäuse der Pfalz, GNOR - Eigenverlag, Landau.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP) (2008):* Handbuch Streng Geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP) (2008):* Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP) (2011):* Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz
- LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHAZ, SINGER (2007):* Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- RECK, HERDEN, RASSMUS & WALTER (2001):* Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.
- RECK et al. (2001):* Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.
- SIMON, L. (2014):* Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten RLP, Mainz.
- SINGER D. (1988):* Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Internet

www.lfu.rlp.de // www.natura2000.rlp.de // www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de
// www.naturschutz.rlp.de // www.artefakt.rlp.de // www.artenfinder.rlp.de // www.lanis.rlp.de

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet (TK 6215 - Gau-Odernheim)

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
fU = faunistische Untersuchung (Reptilienkartierung)												
6215	Krie	IV	§§		Mauereidechse		x	fU	n			Im Zuge der Reptilienkartierung konnte die Art nicht für das Plangebiet nachgewiesen werden. Zudem ist eine Nutzung der durch die Baumaßnahme beanspruchten direkten Straßenseitenräume als Lebensraum unwahrscheinlich.
6215	Krie	IV	§§		Zauneidechse		x	fU	n			Im Zuge der Reptilienkartierung konnte die Art nicht für das Plangebiet nachgewiesen werden. Zudem ist eine Nutzung der durch die Baumaßnahme beanspruchten direkten Straßenseitenräume als Lebensraum unwahrscheinlich.
6215	Lurc	IV	§§		Knoblauchkröte		x		n			Keine offenen Gewässer in Angrenzung an extensiv genutzte Äcker, Wiesen o.ä. im Wirkraum vorhanden
6215	Lurc	IV	§§		Wechselkröte		x		n			Keine klimatisch begünstigten Räume in Tieflagen mit flachen, vegetationsarmen, kleinen bis mittelgroßen Gewässern (Flachtümpel, Regenrückhaltebecken) in Nähe zu Ruderalstandorten, Brachen oder Abgrabungsgebieten im Wirkraum vorhanden.

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art
									im Wirkraum	im Wirkraum	durch das Projekt	
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6215	Säug	II, IV	§§		Bechsteinfledermaus		x		n			Typische Waldfledermaus; selten außerhalb des Waldes in Siedlungen oder Streuobstbeständen anzutreffen. Quartiere in Baumhöhlen oder Nistkästen. Winterquartiere in Kellern, Höhlen und Stollen, evtl. auch in hohlen Bäumen oder Nistkästen. Jagd auch meist im Wald.
6215	Säug	IV	§§		Braunes Langohr		x		(v)	(v)	n	Typische Waldfledermaus, die bevorzugt in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern, aber auch in Gärten, im Siedlungsbereich und in Streuobstgebieten mit Altbaumbestand vorkommt. Quartiere vorw. in Gebäuden, Sommerquartier ggfs. in Baumhöhlen. Es konnten keine hierfür geeigneten Strukturen an den zu rodenden Bäumen festgestellt werden; Gebäude sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.
6215	Säug	IV	§§		Fransenfledermaus		x		(v)	(v)	n	Gilt als Waldfledermaus. Sommerqu vorw. in Wald, in Baumhöhlen auf Streuobstwiesen oder in Nistkästen. Auch in Spalten an und in Gebäuden. Überwinterung in unterirdischen Quartieren (Höhlen, Stollen, Keller). Es konnten keine als Habitat geeigneten Strukturen an den zu rodenden Bäumen festgestellt werden; Gebäude sind nicht von der Baumaßnahme betroffen.
6215	Säug	IV	§§		Graues Langohr		x		(v)	(v)	n	Typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Wochenstuben ausnahmslos in Gebäuden. Überwinterung häufig in Kellern. Gebäude sind durch die Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffen.

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6215	Säug	II, IV	§§		Großes Mausohr		x		(v)	(v)	n	Typische Gebäudefledermaus. Wochenstuben sind warme und geräumige Dachböden von Kirchen, Klöstern oder anderen großen Gebäuden, Winterquartiere sind wärmere, aber mit hoher Luftfeuchte versehene Höhlen, Stollen, Keller, Brunnenschächte, alte Bergwerke, Felsspalten. Jagd bevorzugt in Laub- und Mischwäldern. Keine potenziellen Habitate durch die Baumaßnahme betroffen.
6215	Säug	IV	§§		Kleine Bartfledermaus		x		(v)	(v)	n	Sommerquartiere: Spalten an Gebäuden, seltener in Baumspalten. Wochenstubenquartiere sind typischerweise Spalten hinter Verschalungen, relativ häufig Klapppläden. Winterquartiere: in Stollen, Höhlen und Kellern. Keine potenziellen Habitate durch die Baumaßnahme betroffen.
6215	Säug	IV	§§		Mückenfledermaus		x		n			Schwerpunktlebensraum sind naturnahe Auenlandschaften. Der bevorzugte Lebensraum der Mückenfledermaus ist in erster Linie der Auwald. Auch sind keine Lebensräume wie kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen im Wirkraum vorhanden. Sommer- und Winterquartiere schwerpunktmäßig in Bauwerken oder Gebäuden.
6215	Säug	IV	§§		Zwergfledermaus		x		(v)	(v)	n	"Haus- und Gebäudefledermaus" der Dörfer und Städte. Sommer- und Winterquartiere schwerpunktmäßig in Bauwerken oder Gebäuden sowie ggfs. an Felsen. Keine potenziellen Habitate durch die Baumaßnahme betroffen.

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel</p>												
6215	Säug	IV	§§		Feldhamster		x		(v)	(v)	n	Lebensraum ist die offene Kulturlandschaft mit grabbaren Ackerflächen. Ein Vorkommen in den Ackerflächen im Untersuchungsraum wurde nicht untersucht und ist demnach nicht vollständig auszuschließen, jedoch werden die landwirtschaftlichen Flächen nicht durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen wodurch auch eine Beeinträchtigung der Tierart ausgeschlossen werden kann.
6215	Säug	IV	§§		Haselmaus		x		n			Die Haselmaus bewohnt vorwiegend Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Zur Besiedelung benötigt sie Kronenschluss zu weiteren Gehölzbeständen. Das Baufeld stellt keinen geeigneten Lebensraum wie Waldränder, breite Gehölzhecken mit überwiegend fruchttragenden Sträuchern und Haselsträuchern sowie Kronenschluss zu anderen Gehölzbeständen dar.
6215	Vöge	h.I (ss)	§§	x	Alpenstrandläufer		x		n			Brutvogel arktischer Tundren. Gast der traditionellen, bekannten Limikolenrastplätze in RLP; im Projektgebiet auszuschließen.
6215	Vöge		§	x	Amsel		x		v	(v)	(v)	
6215	Vöge		§	x	Bachstelze		x		(v)	(v)	(v)	
6215	Vöge	.Zug	§§§	x	Baumfalke		x		n			Nistplätze befinden sich meist in lichten Altholzbeständen, jedoch auch in Feldgehölzen, Baumreihen, Einzelbäumen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt. Vorgenannte Biotopstrukturen sind nicht durch das Vorhaben betroffen bzw. es konnten keine Nester bzw. Horste an den betroffenen Biotopstrukturen festgestellt werden.

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6215	Vöge		§	x	Baumpieper		x		n			Keine geeigneten Lebensräume wie lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, Waldränder, Moorflächen, Schonungen, Aufforstungen sowie Kahlschläge im Wirkraum vorhanden
6215	Vöge	(2): F	§§	x	Bekassine		x		n			Keine Niederungslandschaften mit Mooren, Verlandungszonen, Feucht- und Nasswiesen oder andere nasse Offenlandbiotope im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge		§	x	Bergfink		x		n			Vorkommen haupts. in Skandinavien und Russland. Brutet nur in Ausnahmefällen in Mitteleuropa. Leben in lichten Nadel-, Misch- und Laubwäldern; vor allem in skandinavischen Birkenwäldern.
6215	Vöge	(2): F	§	x	Blässhuhn, Blässralle		x		n			Besiedelt nährstoffreiche Steh- und Fließgewässer mit Flachwasserbereichen und Uferbewuchs. Ein Vorkommen am Blödesheimer Bach im Bereich de Wirkraums ist nicht anzunehmen bzw. ist dieser nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen.
6215	Vöge	n.I: V	§§	x	Blauehlchen		x		n			Keine Ufer mit Verlandungszonen oder ausgeprägte Erlen- und Weichholzauen im unmittelbaren Wirkraum vorhanden oder von der Baumaßnahme betroffen.
6215	Vöge		§	x	Blaumeise		x		n			Keine lichten, höhlen- und altholzreichen Laub- und Mischwälder, Auwälder, Feldgehölze, Hofgehölze oder baumreiche Siedlungsbereiche mit Nistkastenangebot im Wirkraum vorhanden oder von der Baumaßnahme betroffen.
6215	Vöge		§	x	Bluthänfling		x		(v)	(v)	(v)	
6215	Vöge	n.I: V	§§	x	Bruchwasserläufer		x		n			Im Wirkraum sind keine offenen Flachwasserbereiche, Schlammflächen an Binnenseen, überschwemmte Wiesen, Rieselflächen, Fischteiche oder ähnliche Nahrungs- und Rastflächen vorhanden.
6215	Vöge		§	x	Buchfink		x		v	(v)	(v)	

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art
									im Wirkraum	im Wirkraum	durch das Projekt	
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Kreb = Krebse, Krie = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6215	Vöge		§	x	Buntspecht		x		(v)	(v)	n	Keine geeignete Habitate wie Wälder oder sonstige Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Alleen, Gärten mit mittelaltem Baumbestand von der Baumaßnahme betroffen.
6215	Vöge		§	x	Dohle		x		n			Keine älteren Waldbestände mit Schwarzspecht-Höhlenangebot, Felsformationen, Steinbrüche oder hohe Gebäudestrukturen als Bruthabitat im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge		§	x	Dorngrasmücke		x		v	(v)	(v)	
6215	Vöge		§	x	Eichelhäher		x		(v)	(v)	n	Keine Beanspruchung geeigneter Habitate wie Laub- und Mischwälder, Waldränder, Feldgehölze, Parks und größere Gärten mit mind. mittelaltem Baumbestand
6215	Vöge	h.l.: V	§§	x	Eisvogel		x		n			Der als Fließgewässer bestehende Blödesheimer Bach weist im Untersuchungsraum keine Bodenbruchkanten zur Anlage von Brutröhren auf
6215	Vöge		§	x	Elster		x		v	(v)	(v)	
6215	Vöge		§	x	Feldlerche		x		(v)	(v)	n	Keine Beanspruchung von als Lebensraum geeignete offener Kulturlandschaft mit Äckern, niedrigen Feldern und Wiesen mit einer 15 bis 25 cm hohen Vegetation und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 % durch die Baumaßnahme
6215	Vöge		§	x	Feldschwirl		x		n			Keine Verlandungszonen von Gewässern, Großseggenriede, niedrige Ufergebüsche, extensive Feuchtwiesen mit Hochstaudenflächen oder Heideflächen, trockene Waldlichtungen oder jüngere Kahlschläge mit einzelnen als Warten geeigneten Strukturen im Wirkraum vorhanden.

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art
									im Wirkraum	im Wirkraum	durch das Projekt	
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6215	Vöge		§	x	Feldsperling		x		(v)	(v)	n	Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Lebensräume in Ortsrandlagen. Als Brutplätze dienen Nischen und Höhlen in Bäumen oder an Gebäuden. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt an Eichen und Obstbäumen. Eine geeignete Habitatausstattung ist nicht gegeben bzw. wird nicht in Anspruch genommen.
6215	Vöge		§	x	Fitis		x		n			Keine lichten Wälder, junge Aufforstungsflächen oder reich strukturierte und gehölzreiche Gärten oder Parks im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge	(2): F	§§	x	Flussregenpfeifer		x		n			Keine offenen Flächen mit Kies, Sand oder Geröll, kiesreiche Gewässerufer oder Kiesgruben als Lebensraum im Wirkraum vorhanden
6215	Vöge	(2): F	§§	x	Flussuferläufer		x		n			Der Flussuferläufer kommt nur noch als Rastvogel in RLP vor. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit kiesigen bis sandigen, flachen Uferbereichen im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge		§	x	Gartenbaumläufer		x		(v)	(v)	(v)	
6215	Vöge		§	x	Gartengrasmücke		x		(v)	(v)	(v)	
6215	Vöge		§	x	Gartenrotschwanz		x		(v)	(v)	(v)	
6215	Vöge	.Zug	§	x	Gelbspötter		x		n			In RLP nur als Durchzügler registriert. Der Gelbspötter benötigt als Bruthabitat eine mehrschichtige, im oberen Bereich lichte Gehölzstruktur wie lockeren Baumbestand mit reichlich Unterholz bzw. hohes Gebüsch. Daher bevorzugt in Auwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern und Saumgehölzen vorkommend sowie in ähnlich strukturierten Feldgehölzen und Parks bzw. Grünanlagen.
6215	Vöge		§	x	Girlitz		x		(v)	(v)	(v)	
6215	Vöge		§	x	Goldammer		x		(v)	(v)	(v)	

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6215	Vöge	h.I: V	§§	x	Goldregenpfeifer		x		n			Keine offenen, nassen Flächen mit kurzer Vegetation zur Brut sowie geeignete Flächen zur Rast im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge	.Zug	§§	x	Graumammer		x		(v)	(v)	n	Bodenbrüter. Die im Bestand rückläufige Art bevorzugt offene, ebene und gehölzarme Landschaften, vor allem extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Felder. Keine Beanspruchung solcher Flächen durch die Maßnahme.
6215	Vöge	.Zug	§	x	Graureiher		x		n			Keine alten Laub- und Nadelwälder als Niststandorte in einem weiteren Lebensraumkomplex mit größeren Fließ- oder Stillgewässern im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge		§	x	Grauschnäpper		x		(v)	(v)	(v)	
6215	Vöge	h.I: V	§§	x	Grauspecht		x		n			Der Grauspecht besiedelt bevorzugt alte, mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder
6215	Vöge	(2): F	§§	x	Großer Brachvogel		x		n			Keine Moore, Feuchtwiesen, Moorheiden, offene Marschen oder sonstige offene Niederungsgebiete mit hohen Grundwasserständen im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge		§	x	Grünfink, Grünling		x		(v)	(v)	(v)	
6215	Vöge		§§	x	Grünspecht		x		(v)	(v)	n	Pot. Vorkommen im Umfeld (in Altholzbeständen mit pot. Höhlen); es erfolgt jedoch keine Inanspruchnahme geeigneter Habitate.
6215	Vöge		§§	x	Haubenlerche		x		n			Keine trockenen Standorte mit wenig bewachsenen, brachliegenden Rohböden in meist städtischer Lage (locker bebaute Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiete, Sportplätze, Schulhöfe, Verkehrsflächen, etc.) sowie extensive Kulturlandschaft, Weingärten, Truppenübungsplätze, ehemalige Deponien oder Großbaustellen im Wirkraum vorhanden.

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim										Relevanz für den Wirkraum		
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6215	Vöge		§	x	Haubenmeise		x		n			Keine Nadel- bzw. Kiefernwälder mit morschem Tot- oder Weichholzanteil, Mischwälder mit größerem Nadelbaumanteil, Parks und Friedhöfe mit Koniferen oder Gehölze in Siedlungsbereichen mit ähnlicher Strukturierung im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge	(2): F	§	x	Haubentaucher		x		n			Keine fischreichen Stillgewässer, Altarme oder langsam fließende Gewässer (ab mind. 1 ha Fläche) im Wirkraum vorhanden
6215	Vöge		§	x	Hausrotschwanz		x		n			Es werden keine geeigneten Nistplätze wie Steinbrüche, Schuttplätze, Stützmauern, steinige Waldränder und Windwurfflächen, offene Rohböden oder Gebäude beansprucht.
6215	Vöge		§	x	Hausperling		x		n			Keine zur Koloniebildung geeignete Höhlen und Nischen an Gebäuden oder Bäumen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander im Wirkraum vorhanden bzw. durch das Vorhaben beansprucht
6215	Vöge		§	x	Heckenbraunelle		x		(v)	(v)	(v)	
6215	Vöge		(§)	x	Jagdfasan		x		n			Keine Niederungen mit einem eng verzahnten Mosaik aus Ackerschlägen sowie frischen bis feuchten Wiesen und Weiden, durchsetzt mit Hecken, Feldgehölzen bzw. kleinen Waldparzellen und Röhrichen oder unbewirtschaftete Saumzonen im Wirkraum vorhanden
6215	Vöge	n.I: V	§§	x	Kampfläufer		x		n			Watvogel; Die Brutgebiete liegen in ausgedehnten Feuchtgebieten und Mooren von Nordeuropa und Nordrussland; in Deutschland nur als Durchzügler. Keine geeigneten Rastgebiete im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge	(2): F	§§	x	Kiebitz		x		n			Der Kiebitz brütet auf extensiv genutzten, ausgedehnten und offenen Feuchtwiesen.
6215	Vöge		§	x	Klappergrasmücke		x		v	(v)	(v)	
6215	Vöge		§	x	Kleiber		x		(v)	(v)	(v)	

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art
									im Wirkraum	im Wirkraum	durch das Projekt	
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6215	Vöge	(2): F	§§§	x	Knäkente		x		n			Keine als Lebensraum oder Rastplatz geeignete Gewässer im Wirkraum vorhanden
6215	Vöge		§	x	Kohlmeise		x		v	(v)	(v)	
6215	Vöge	h.l.: V	§§§	x	Kornweihe		x		n			Keine großräumigen, wenig gestörte Niederungslandschaften wie Marschwiesen und Moore, Feuchtwiesen oder durch Ackerbau geprägte Flussauen, Dünen, Heidegebiete bis zu jungen Aufforstungsflächen im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge	h.l.: V	§§§	x	Kranich		x		n			In Deutschland hauptsächlich als Durchzügler. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt.
6215	Vöge	(2): F	§	x	Krickente		x		n			Keine geeigneten Brutplätze wie flache, deckungsreiche Binnen-gewässer, Mooreseen und verschifft Gräben mit ausreichender Wasserführung im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge		§	x	Kuckuck		x		n			Keine halboffenen Landschaften mit zum Teil feuchten Wiesen oder Röhrichtbeständen, vorhandenen Sitzwarten und Vorkommen von Wirtsvögeln im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge	(2): F	§	x	Lachmöwe		x		n			Keine offenen Feuchtgebietslandschaften von Gewässern mit Verlandungszonen, Inseln oder Rieselfeldern bis zu überfluteten Grünlandbereichen im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge		§	x	Mauersegler		x		(v)	(v)	n	Pot. geeignete Gebäudestrukturen mit kleinen Hohlräumen als Neststandorte sind von der Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffen.
6215	Vöge		§§§	x	Mäusebussard		x		n			Gem. Bestandserfassung sind keine Horstbäume im Wirkraum vorhanden
6215	Vöge		§	x	Mehlschwalbe		x		n			Pot. Habitate wie Gebäudestrukturen in Siedlungsbereichen in Verbindung mit lehmigen Uferbereichen sind falls vorhanden von der Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffen.

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artname	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6215	Vöge		§	x	Misteldrossel		x		n			Keine Kiefern- und Fichtenhochwälder mit angrenzenden Grünländbereichen, Schneisen, Lichtungen, Kahlschlägen, jungen Aufforstungsbereichen oder entsprechende Parklandschaften, Feldgehölzen bis hin zu Obstbaumbeständen im Wirkraum vorhanden
6215	Vöge	h.l.: V	§§	x	Mittelspecht		x		n			Keine Wälder mit hohem Eichenanteil, Hartholzauen oder strukturreichen Mischwäldern im Wirkraum vorhanden
6215	Vöge		§	x	Mönchsgrasmücke		x		(v)	(v)	(v)	
6215	Vöge	h.l.: V	§§§	x	Moorente		x		n			potenzielle Rastgebiete (von relativ kleinen, flachen Teichen und Weihern über größere Abtragungsgewässer zu Altrheinarmen und größere Flüsse) sind im Wirkraum nicht vorhanden.
6215	Vöge		§	x	Nachtigall		x		n			Keine Niederungen mit Feld- und Ufergehölzen mit Hochstauden und Weichholzvegetation sowie sonnige, verbuschte Hänge und Streuobstwiesen oder entsprechende Feldgehölze im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge	h.l.: V	§	x	Neuntöter		x		n			Keine offene, sonnig-warme Landschaft mit großer Strukturvielfalt, dornigen Gebüsch und extensiven Wiesen und Weiden im direkten Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge	(2): F	§	x	Pfeifente		x		n			In Deutschland nur als Durchzügler und Wintergast; die Brutgebiete liegen in Nordeuropa und Russland. Keine geeigneten Rast- und Überwinterungsflächen wie ausgedehnte Grünlandbereiche (meist in Niederungen großer Flussläufe), stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge		§	x	Pirol		x		n			Die Vogelart brütet v.a. in lichten Auenwäldern, Bruchwäldern und feuchten Feldgehölzen
6215	Vöge		§	x	Rabenkrähe		x		(v)	(v)	(v)	

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim										Relevanz für den Wirkraum				
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art		
												n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet		
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel														
6215	Vöge	L. Zug	§§	x	Raubwürger		x		n			Der Raubwürger ist in Rheinland-Pfalz ein lokaler und seltener Brut- und Jahresvogel; Zur Brutzeit hält sich der Raubwürger in offenem bis halboffenem Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen, besonders in extensiv genutztem Grünland, auf. Ideale Bedingungen findet der Raubwürger oft auf Truppenübungsplätzen oder auch an Waldrändern.		
6215	Vöge		§	x	Rauchschwalbe		x		n			Keine Gebäudestrukturen zu Anlage der Nester in Zusammenhang mit reich strukturiertem, offenem Grünland im Umkreis von 50 m um den Neststandort im Wirkraum vorhanden bzw. von der Baumaßnahme betroffen.		
6215	Vöge		§	x	Rebhuhn		x		n			Keine offene und extensiv bewirtschaftete, mosaikreiche Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Weidegebieten oder Heideflächen sowie Hecken und Hochstauden als Deckung im direkten Wirkraum vorhanden bzw. von der Baumaßnahme betroffen.		
6215	Vöge		§	x	Ringeltaube		x		(v)	(v)	(v)			
6215	Vöge		§	x	Rohrhammer		x		n			Lebensraum sind Röhrichtbestände (Schilf, Seggen, Rohrkolben) oder vergleichbare Vegetation (auch Ackerränder, Wiesengraben, Raps- und Getreidefelder). Der bevorzugte Lebensraum sind feuchte Gebiete wie Sümpfe, Moore und Röhrichte.		
6215	Vöge	n.I.: V	§§§	x	Rohrweihe		x		n			Keine Seen, Flusslandschaften oder mit Gräben durchzogenen Grünlandbereiche im Wirkraum vorhanden.		
6215	Vöge		§	x	Rotkehlchen		x		v	(v)	(v)			
6215	Vöge	L. Zug	§§	x	Rotkopfwürger		x		n			In Mitteleuropa sehr sehr seltener Brutvogel, gilt bei uns als ausgestorben. Keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum vorhanden.		
6215	Vöge	n.I.: V	§§§	x	Rotmilan		x		n			Als Brutgebiet benötigt er Wald mit lichten Altholzbeständen. Die Horste werden bevorzugt in Altholzbeständen von Buche und Eiche, meist in mittleren Höhen von 20 m errichtet.		

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6215	Vöge	(2): F	§	x	Saatgans		x		n			In Deutschland nur als Überwinterer. Durch das Vorhaben werden keine essentiellen Rastgebiete beansprucht.
6215	Vöge		§	x	Saatkrähe		x		n			Brutkolonien sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.
6215	Vöge	(2): F	§§	x	Schilfrohrsänger		x		n			Keine geeigneten Uferdickichte von Gewässern, Nass- und Feuchtlebensräumen mit Rohrkolben, Schilf, Seggen, feuchten Hochstauden, Gebüsch bis hin zu Bruchwaldränder im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge		§§§	x	Schleiereule		x		n			Keine geeigneten Gebäudestrukturen (zugängliche Dachböden, Scheunen, Kirchtürme) als Brutplatz im Wirkraum vorhanden bzw. von der Baumaßnahme betroffen.
6215	Vöge	(2): F	§	x	Schnatterente		x		n			Keine geeigneten, flachen, eutrophen Binnengewässer mit reicher Unterwasservegetation im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge		§	x	Schwanzmeise		x		(v)	(v)	(v)	
6215	Vöge	,Zug	§	x	Schwarzkehlchen		x		n			Keine geeigneten offenen bis halboffenen, sommertrockenen Landschaften mit Singwarten in verbuschten und ruderalen, wechselnden Bereichen mit nicht zu dichter Bodenvegetation im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge	n.l.: V	§§§	x	Schwarzmilan		x		n			Keine Randbereiche von Wäldern oder Gehölze in Niederungen (bevorzugt Horststandorte in der Nähe größerer Gewässer sowie Gewässer und Offenlandbereiche als Jagdhabitate) im Wirkraum vorhanden. Bevorzugt Flussniederungen und Auwald- Landschaften mit größeren Fließ- und Stehgewässern und altem Baumbestand.
6215	Vöge		§	x	Singdrossel		x		n			Keine unterholzreichen, altersheterogene Waldinnenbereiche oder entsprechende Park- und Friedhofsanlagen im Wirkraum vorhanden.

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim							Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6215	Vöge		§	x	Sommergoldhähnchen		x		n			Keine Wälder mit Fichten und Laubbäumen (gern Eiche) oder ähnlich strukturierte Parkanlagen, Gärten und Friedhöfe im Wirkraum vorhanden. Bevorzugt Nadelwaldgebiete.
6215	Vöge		§§§	x	Sperber		x		n			Keine dichten Fichtenstangengehölze oder vergleichbare Gehölzbestände als Bruthabitat im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge (2): F		§	x	Spießente		x		n			Bei uns nur Rastvogel. Rasten gerne auf größeren, stehenden Gewässern.
6215	Vöge		§	x	Star		x		n			Keine Gehölze mit Baumhöhlen oder Astlöchern, Felshöhlen oder Nistkästen als Brutplätze in lichten Wäldern, Feldgehölzen, Parkanlagen oder Gärten mit Offenlandbereichen mit kurzer Vegetation im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge		§§§	x	Steinkauz		x		n			Keine offene, abwechslungsreich mit Bäumen und Gehölzstrukturen durchsetzte, extensiv genutzte Wiesenlandschaft mit großem Angebot an Bruthöhlen im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge (2): F		§	x	Steinschmätzer		x		n			Keine offene bis halboffene, steppenartige Landschaft mit Sandböden und vegetationslosen bis kurz und karg bewachsenen Bereichen im Wirkraum vorhanden
6215	Vöge		§	x	Stieglitz, Distelfink		x		v	(v)	(v)	
6215	Vöge (2): F		§	x	Stockente		x		(v)	(v)	n	Durch das Vorhaben werden keine Uferbereiche, die als Niststandorte für die Art in Frage kommen könnten, beansprucht.
6215	Vöge		§	x	Sumpfmeise		x		n			Keine größeren, lichten und strauchreichen Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, Ufer- und Auengehölzen im Wirkraum vorhanden
6215	Vöge		§	x	Sumpfrohrsänger		x		n			Keine dicht mit Hochstauden bewachsenen Uferbereiche oder Ränder von Feuchtgebieten als Neststandorten im Wirkraum vorhanden
6215	Vöge		§	x	Tannenmeise		x		n			Keine nadelholzreichen Waldbestände im Wirkraum vorhanden

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim										Relevanz für den Wirkraum				
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art		
												n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet		
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel														
6215	Vöge	(2): F	§§	x	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle		x		n			Keine ruhigen Uferbereiche und Verlandungszonen stehender oder langsam fließender Gewässer im Wirkraum vorhanden		
6215	Vöge		§	x	Teichrohrsänger		x		n			Keine dichten und ausgedehnten Röhricht- oder Schilfbestände an Gewässern im Wirkraum vorhanden		
6215	Vöge	(2): F	§	x	Temminckstrandläufer		x		n			Brütet in Mooren, Sümpfen und Flussmündungen in der arktischen Tundra Eurasiens, in D nur Durchzügler. Keine geeigneten Rastgebiete im Plangebiet vorhanden.		
6215	Vöge	n.I: V	§§	x	Trauerseeschwalbe		x		n			Seltener Brutvogel in Mitteleuropa, hier eher Durchzügler. Hält sich überwiegend an Binnengewässern in Niederungslandschaften mit vegetationsreichen Gewässern auf.		
6215	Vöge		§	x	Türkentaube		x		n			Brutplätze der vorwiegend in Nadelbäumen urbaner Lebensräume brütenden Türkentaube sind im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.		
6215	Vöge		§§§	x	Turmfalke		x		n			Keine Felswände oder hohe Gebäude wie Kirchtürme, Schornsteine an Industrieanlagen, Hochhäuser, größere Brücken oder hohe Feldgehölze als geeigneter Brutplatz im Wirkraum vorhanden.		
6215	Vöge		§§§	x	Turteltaube		x		(v)	(v)	(v)			
6215	Vöge	(2): F	§§	x	Uferschnepfe		x		n			Watvogel, seltener Brutvogel in Deutschland.		
6215	Vöge		§	x	Wacholderdrossel		x		n			Keine Gehölze (Auenwälder, lichte Misch- und Nadelwälder, Feldgehölze, entsprechende Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe) mit Angrenzung an kurzrasige, feuchtere Weiden oder Wiesen in halboffener Landschaften im Wirkraum vorhanden.		
6215	Vöge	.Zug	§	x	Wachtel		x		n			Keine ungestörten Feld- bzw. Wiesenflächen mit hoher Krautvegetation zur Deckung im Wirkraum vorhanden		
6215	Vöge		§§§	x	Waldkauz		x		n			Keine älteren Laub- oder Mischwälder mit Baumhöhlen in Angrenzung an Offenbereiche zum Beutefang im Wirkraum vorhanden		

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim										Relevanz für den Wirkraum			
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
												n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet	
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK													
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel													
6215	Vöge		§§§	x	Waldohreule		x		n			Keine Waldränder, Feldgehölze, Parkanlagen und Friedhöfe mit Vorkommen von älteren Nadelbäumen als Deckung und Krähen-, Elster- oder anderen großen Nestern im Wirkraum vorhanden.	
6215	Vöge	(2): f	§§	x	Waldwasserläufer		x		n			Der Waldwasserläufer brütet in Bruch- und Auwäldern sowie an bewaldeten Gewässerufeln in Nordostdeutschland weiter nordöstlich gelegenen Gebieten. Während Rast und Überwinterung hält er sich an verschiedenen Gewässern auf, ist hier als Rastvogel nicht zu erwarten.	
6215	Vöge	n.I.: V	§§§	x	Wanderfalke		x		n			Keine geeigneten Brutplätze in Form von Fels- oder Gebäudenischen im Wirkraum vorhanden	
6215	Vöge	(2): f	§	x	Wasserralle		x		n			Keine Verlandungszonen von Seen, Altwässern, Teichen oder auch Weiden- oder Erlenbrüchen mit Röhricht- (Schilf, Rohrkolben) oder Seggenvegetation im Wirkraum vorhanden	
6215	Vöge	n.I.: V	§§	x	Weißstorch		x		n			Keine staunassen Niederungen oder nahrungsreichen Grünländer mit entsprechendem Nistplatzangebot im Wirkraum vorhanden	
6215	Vöge	n.I.: V	§§§	x	Wespenbussard		x		n			Keine mosaikartig strukturierten Landschaften mit ausgedehnten Wäldern mit alten Laubbäumen in Angrenzung an Offenlandbereiche (ausgedehnte Waldlichtungen, Sümpfe, Brachen, Grünland) als Jagdhabitats im Wirkraum vorhanden.	
6215	Vöge	(2): f	§§	x	Wiedehopf		x		n			Benötigt strukturreiche halboffene und offene Landschaften mit magerer Bodenvegetation. Art nistet in Baumhöhlen oder Mauernischen. Entsprechende Habitatbedingungen liegen im Wirkraum nicht vor.	
6215	Vöge	(2): f	§	x	Wiesenpieper		x		n			Keine offenen und halboffenen, baum- und straucharmen, extensiveren und feuchten Grünländer mit Singwarten (kleine Gehölze, Zaunpfahl) im Wirkraum vorhanden	

Ausbau der L386 zw. Einmündung K29 und OD Gundersheim						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	Schutz	FFH/VSR	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Infoquelle ARTeFAKT	sonstige Info-Quelle	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art
									im Wirkraum	im Wirkraum	durch das Projekt	
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
Blüt = Blütenpflanzen, Fang = Fangschrecken, Farn = Farnpflanzen, Fisc = Fische, Haut = Hautflügler, Heus = Heuschrecken, Käfe = Käfer, Krieb = Kriechtiere, Libe = Libellen, Lurc = Lurche, Musc = Muscheln, Netz = Netzflügler, Ohrw = Ohrwürmer, Rund = Rundmäuler, Säug = Säugetiere, Scha = Schaben, Schl = Schlammfliegen, Schm = Schmetterlinge, Schn = Schnecken, Spin = Spinnentiere, Vöge = Vögel												
6215	Vöge	Zug	§	x	Wiesenschafstelze		x		n			Keine ebenen, kurzrasigen Streu- oder Mähwiesen, feuchte Wiesen oder Viehweiden, Pfeifengraswiesen, Seggenriede, weniger intensiv bewirtschaftete Äcker sowie Hochstauden oder Zaunpfählen als Singwarte im Wirkraum vorhanden
6215	Vöge		§	x	Wintergoldhähnchen		x		n			Keine Waldbestände mit älteren Nadelhölzern (hauptsächlich Fichten) im Wirkraum vorhanden
6215	Vöge		§	x	Zaunkönig		x		v	(v)	(v)	
6215	Vöge		§	x	Zilpzalp		x		(v)	(v)	(v)	
6215	Vöge	(2): F	§§	x	Zwergschnepfe		x		n			Brut in Sümpfen und Mooren von Skandinavien bis Ostsibirien. In D lediglich als Durchzügler. Keine geeigneten Rastgebiete im Wirkraum vorhanden.
6215	Vöge	(2): F	§	x	Zwergstrandläufer		x		n			Brut in Nordskandinavien und in der sibirischen Tundra. Während des Zuges und im Winter hält er sich bevorzugt auf vegetationslosen Schlick-, Sand- und Schlammflächen an der Küste und an Binnengewässern auf.
6215	Vöge	(2): F	§	x	Zwergtaucher		x		n			Keine Stillgewässer oder überstaute Grünlandbereiche im Wirkraum vorhanden